

## **Vereinsstatuten**

### **Verein HORNER KREIS mit Sitz in HORN TG**

#### **1 Name und Sitz**

Unter dem Namen HORNER KREIS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 9326 Horn TG

#### **2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in Horn und Umgebung. Dies erarbeitet er durch die Organisation von Veranstaltungen und Begegnungen mit Schwerpunkten in Musik und Literatur, sowie in unterhaltender Kunst wie Kleintheater oder in allgemeinbildender Richtungen mittels Vorträgen, Demonstrationen oder Besichtigungen vor Ort. Die Veranstaltungen werden zu erschwinglichen Preisen ausgerichtet und sind offen für alle kulturell interessierten Menschen aller Alterskategorien.

#### **3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die jährlichen Beiträge der Mitglieder und der Gönner, welche von der Generalversammlung festgelegt werden. Zudem werden die Vereinsmittel durch die unten aufgeführten Beiträge ergänzt:

- Beiträge von öffentlichrechtlichen Korporationen
- Zuweisungen aus Kulturfonds
- Unterstützungen von Sponsoren
- Vermächtnisse und Schenkungen
- Eintrittsgeldern und freiwillige Spenden an Veranstaltungen

#### **4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am HORNER KREIS hat. Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder tragen aktiv und unentgeltlich zur Festlegung, Organisation, Gestaltung und Durchführung der Veranstaltungen bei. Sie sind stimmberechtigt und nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Zudem unterstützen sie den Verein finanziell mittels des jährlichen Mitgliederbeitrags.

## **5 Die Gönner**

Als Gönner werden natürliche und juristische Personen bezeichnet, welche den HORNER KREIS zur Erfüllung seines Vereinszwecks ideell unterstützen und finanziell mittels des jährlichen freiwilligen Gönnerbeitrags mittragen.

## **6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Mitglieder und Gönner erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **7 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und wird im Versammlungsprotokoll festgehalten. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt Art. 65ff des ZGB.

## **8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

Die Rolle der einzelnen Organe wird nachfolgend erläutert.

## **9 Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich im ersten Quartal ohne formelle Einladung statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zugelassen. Die Generalversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des jährlichen Beitrags der Gönner und Mitglieder
- Beschluss über das Jahresbudget
- Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

### **10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Für den Vorstand gilt Art. 69ff des ZGB.

### **11 Der Rechnungsrevisor**

Die Generalversammlung kann einen Rechnungsrevisor wählen, der die Buchführung des Vereins kontrolliert.

### **12 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### **14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

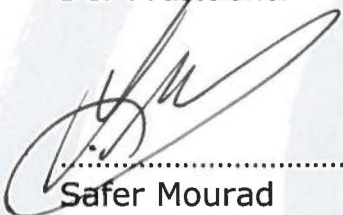
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### **15 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 29. August 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



.....  
Safer Mourad

Die Protokollführerin:



.....  
Karin Raschle Egli